

Kanton Thurgau



Politische Gemeinde Kesswil

Baureglement

Änderung infolge Nicht-Genehmigung

Ergänzung LwbN Pf 4

Öffentliche Auflage vom 04.11.2022 bis 23.11.2022

An der Urnenabstimmung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rolf Steiger

Peter Oberhänsli

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am mit Entscheid DBU Nr. ...

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

per

Stand 13.09.2022

Art. 5 Masstabelle

Zone	Geschoss- flächenziffer GFZ [1] max.	Grenzabstand ^{a)}		Gebäude- länge [m] max.	Fassaden- höhe ^{b)} [m] max.	Gesamt- höhe [m] max.	ES ^{c)}	Bauweise	
		GA klein [m] min.	GA gross [m] min.						
LwbN Pflanzenbau	LwbN Pf 1	--	5.0	5.0	--	5.0	7.0	III	offen, halboffen
	LwbN Pf 2	--	5.0	5.0	--	4.0	5.0	III	offen, halboffen
	LwbN Pf 3/4	--	5.0	5.0	--	1.5	2.5	III	offen, halboffen

Art. 16 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf 1 - 4

- ¹ *Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich des Pflanzenbaus dient.*
- ² *Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen. In der LwbN Pf 4 sind weder Gewächshäuser, noch Folientunnels, noch Containerflächen zugelassen. Die LwbN Pf 4 dient insbesondere als Fläche für sämtliche Arten des Einschlags und der Zwischenlagerung von Pflanzen.*
- ³ *Die Gebäudeabstände zwischen Gewächshäusern und Folientunnels sind, sofern die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei.*
- ⁴ *Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.*